Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Stadt Westerburg vom 17.09.2026

Der Stadtrat hat auf Grund des §24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§2 Abs.1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 06.10.2020 außer Kraft.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 €uro
aa) Gebühr für die spätere Einebnung	130,00 €uro
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	400,00 €uro
bb) Gebühr für die spätere Einebnung	450,00 €uro

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2	400,00 €uro
Zusätzliche Beisetzung von 1 Urne in Reihen- und 2 Urnen in Doppelgrabstätten	

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

aa) eine Raseneinzelgrabstätte	800,00 €uro
zzgl. der Gebühr für die spätere Einebnung	250,00 €uro
bb) eine Doppelgrabstätte	800,00 €uro
zzgl. der Gebühr für die spätere Einebnung	550,00 €uro
cc) einer Rasendoppelgrabstätte	1200,00 €uro
zzgl. Gebühr für die spätere Einebnung	300,00 €uro

b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben.

2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnengrabstätte (3 Urnen) für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst.a 400,00 €uro

b) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenrasengrabstätte	550,00 €uro
c) Gebühr für die spätere Einebnung einer Urnengrabstätte	200,00 €uro
d) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr	
aa) Aschen	26,00 €uro
bb) Erdgrabstätten	32,00 €uro

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach

dem abgelaufenen Teil des Jahres.

e) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a erhoben.

3. Beisetzung einer Urne in einem anonymen Grabfeld — 400,00 €uro

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 12 der Friedhofssatzung)
   a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr — nach tatsächlichem Aufwand
   b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab — nach tatsächlichem Aufwand
2. Wahlgräber - Einfachgräber - (§ 14 der Friedhofssatzung)
   a) Einzelgrabstelle — nach tatsächlichem Aufwand
   b) Doppel- und weitere Grabstellen für erste Bestattung — nach tatsächlichem Aufwand
   für jede weitere Bestattung — nach tatsächlichem Aufwand
   c) Urnenbeisetzung je Beisetzung — 250,00 €uro
3. Urnenreihen- und Urnenwahlgräber (§ 15 der Friedhofssatzung)
   je Beisetzung — 250,00 €uro

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen werden durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung und Nutzung der Kapelle
   a) einer Leiche bis zu 4 Tagen — 150,00 €uro
   für jeden weiteren Tag — 50,00 €uro
   in einer Kühlzelle je angefangenem Tag — 50,00 €uro
   b) einer Urne bis zu 10 Tagen — 60,00 €uro
   für jeden weiteren Tag — 15,00 €uro
   c) Benutzung der Kapelle allein pro Tag inkl. Reinigung — 100,00 €uro

VII. Beisetzung unter Bäumen

1. Beisetzung unter einem Gemeinschaftsbaum (max. 10 Urnen)

Überlassung einer Urnengrabstätte an
Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung — 900,00 €uro

Ausheben, Herrichten und Schließen des Grabes	250,00 €uro
Kostenerstattung für die Beschaffung und Befestigung des Namensschildes am Bestattungsplatz	75,00 €uro
2. Familienbaum (max. 10 Urnen)	
Verleihung des Nutzungsrechts nur an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	3.000,00 €uro
Kostenerstattung für die erstmalige Beschaffung und Befestigung des Namensschildes und Befestigungspfahles	150,00 €uro
Beisetzung jeder Urne berechtige nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	600,00 €uro
Ausheben, Herrichten und Schließen des Grabes	250,00 €uro
Kostenerstattung für die Beschaffung und Befestigung des Namensschildes am Bestattungsplatz	75 €uro
3. Nutzung des Andachtsplatzes im Ruhewald	50 €uro

VIII. Beisetzung von Verstorbenen die nicht Berechtigte nach § 2, Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung sind und keinen Rechtsanspruch nach § 2, Abs. 2 Bestattungsgesetz Rheinlandpfalz haben

1. Für die Bestattung von nicht Berechtigten nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung muss ein Vertrag mit der Stadt Westerburg geschlossen werden.
2. Für die Bestattung von nicht Berechtigten nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 100 v.H. der Beisetzungsgebühr erhoben.

56457 Westerburg, den 17.09.2026

Janick Pape
Stadtbürgermeister

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als Anfang an gültig zustande gekommen gelten.
Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
oder
2. vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt Westerburg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, die die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
Hat jemand eine Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften nach der oben angeführten Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.